

Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474
e-mail: pressestelle@bsg.bund.de
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 23. Juni 2015

Terminbericht Nr. 26/15 (zur Terminvorschau Nr. 26/15)

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 23. Juni 2015.

6) Der Senat hat das SG-Urteil aufgehoben und die Klage der Krankenhausträgerin abgewiesen. In allen Streitigkeiten über Krankenhausvergütung bis zur Höhe von 2000 Euro, in denen eine Auffälligkeitsprüfung (§ 275 Abs 1c SGB V) tatsächlich erfolgte, setzt die statthafte allgemeine Leistungsklage auf streitig gebliebene Vergütung wegen des Vertrauensschutzes aufgrund früherer Rechtsprechung des BSG erst ab 1.9.2015 voraus, dass eine Schlichtung fehlschlug, die den Streit durch öffentlich-rechtlichen Vertrag beilegen soll. Die gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsausschüsse sind an den folgenden Gerichtsverfahren nicht zu beteiligen. Der Anspruch der Klägerin erlosch, weil die beklagte KK wirksam mit einem Erstattungsanspruch aufrechnete. Die Behandlung der Versicherten konnte ihrer Art nach in der Regel ambulant erbracht werden. Die Klägerin teilte in Kenntnis der Rechtslage keinen Grund für eine stationäre Behandlung mit. Die vierjährige Verjährungsfrist war bei Zugang der Aufrechnungserklärung nicht abgelaufen.

SG Mainz
Bundessozialgericht

- S 3 KR 645/13 -
- B 1 KR 26/14 R -